# Versuchsbeginn beim Mord trotz länger Zeitspanne bis zur geplanten Tötung

BGH, Urteil vom 20.03.2014 – 3 StR 424/13 (LG Hannover), HRRS 2014, 194.

#### I. Sachverhalt

Der Angeklagte (A) unterhielt eine Beziehung zu B. Am Abend des 09.11.2012 kam es in der Wohnung des A zu einem Streit zwischen beiden, bei dem A erheblich alkoholisiert war. Gegen 0.30 Uhr wollte B die Wohnung verlassen. A zog sie jedoch an den Haaren zurück, warf sie auf eine Couch und setzte sich auf sie. A war entschlossen, die B "durch anhaltendes Würgen zu quälen und sodann zu töten". Er würgte sie mit beiden Händen am Hals, drückte ihr über geraume Zeit in vielen Fällen Hals und Kehlkopf zu und drohte ihr mit dem Tod. Dabei lockerte er immer wieder seinen Griff, als sie das Bewusstsein verlor, damit sie wieder zu sich kommen konnte. Dadurch wollte er ihr besondere Leiden zufügen und "den Tötungsprozess hinauszögern". Nach einiger Zeit konnte B ein Handy ergreifen, woraufhin A ihr ein Kissen auf das Gesicht drückte und ihr drohte, dass sie heute sterben werde. Zudem drohte er ihr, dass er sie mit einem Messer entstellen und dann töten werde. Er wolle sie jedoch weiter quälen und sie werde "eh keiner so fünf Tage vermissen". Nachdem er sie gefesselt hatte trank A zwei Flaschen Wein, schlief unwillkürlich ein und B konnte sich gegen 4.45 Uhr befreien.

Das LG Hannover hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt. Hiergegen richtete sich die Revision des Angeklagten mit der Rüge materiellen Rechts. Die Revision wurde verworfen.

# II. Entscheidungsgründe

Fraglich erschien im vorliegenden Fall, ob der A nach seiner Vorstellung bereits unmittelbar zur Tötung der B angesetzt hatte (§ 22 StGB) oder ob hier bloße Vorbereitungshandlungen vorlagen.

Von Seiten des Generalbundesanwaltes wurde darauf hingewiesen, dass der A noch keine Handlungen vorgenommen hatte, die nach seiner Vorstellung Tatbestandsmerkmale eines vorsätzlichen Tötungsdelikts verwirklichten, also unmittelbar zur Tötung der B führen sollten. Das von Grausamkeit getragene Vorgehen des A könne auch nicht zu solch einer Schlussfolgerung führen. Zudem verweist er darauf, dass die Vorstellungen des A zum weiteren Geschehensablauf nicht hinreichend im Urteil des LG gewürdigt worden seien. Vielmehr sei auch in Betracht zu ziehen, dass der A die B erst erheblich später hätte töten wollen.

Der BGH führt jedoch aus, dass ein unmittelbares Ansetzen nicht erst dann vorliege, wenn der Täter ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht habe. Vielmehr sei hierfür jegliches Handeln ausreichend, welches nach der Vorstellung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals räumlich und zeitlich unmittelbar vorgelagert ist oder nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll. Dabei seien jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalles für die Beurteilung heranzuziehen. Ein wesentliches Abgrenzungskriterium sei das nach der Vorstellung des Täters erreichte Maß an konkreter Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Handlungen, welche wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden, sind keine wesentlichen Zwischenakte und stehen somit dem unmittelbaren Ansetzen nicht entgegen.

Dies sei im vorliegenden Fall dadurch gegeben, dass der A die B, in der Absicht sie zu töten, in seine Gewalt brachte und zunächst quälte. Dagegen spreche auch nicht, dass der A möglicherweise die letztendliche Tötungshandlung noch über einen sehr langen Zeitraum hätte hinausschieben wollen. Vielmehr bestehe auch dann noch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Körperverletzungen und der beabsichtigten Tötung. Die B sei zu dem Zeitpunkt, indem sich der A ihr bemächtigte, in konkreter Lebensgefahr gewesen und habe auch keine Möglichkeit gehabt, sich der finalen Tötungshandlung zu erwehren. Diese Beschränkung der persönlichen Freiheit stand in engem räumlichen und situativen Zusammenhang mit der beabsichtigten Tötung, da sie sicherstellen sollte, dass der A seinen Plan umsetzen kann. Die zeitliche Streckung sei gerade Teil des Plans gewesen und spreche deshalb nicht gegen ein unmittelbares Ansetzen.

### III. Problemschwerpunkt

Der Problemschwerpunkt des Falles liegt beim unmittelbaren Ansetzen im Rahmen der Versuchsstrafbarkeit.

#### IV. Weiterführende Literatur

- Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 42. Aufl. Rn. 599 ff.
- Fischer, 55. Aufl., § 22 Rn. 9 ff.

Bearbeiter: Timo Ide